

August 2020

## Informationen zur Erhebung der Kur- und Beherbergungstaxen

### 1. Was ist die Kurtaxe eigentlich?

Die Kurtaxe ist eine Steuerabgabe, welche im kantonalen Tourismusgesetz geregelt ist. Wahlweise kann die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale oder gemäss Tagessatz abgerechnet werden. Die untenstehende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick in Abhängigkeit der Nutzung der Zweit- oder Ferienwohnung.

Art der Nutzung	Kurtaxe Jahrespauschale	Kurtaxe Tagessatz	Beherbergungs- taxe
Eigennutzung			
a) Dauerhafter Wohnsitz in der Gemeinde Gampel-Bratsch	---	---	---
b) Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Gampel-Bratsch	✓ Jahrespauschale oder Tagessatz	✓ Jahrespauschale oder Tagessatz	---
Unentgeltliche Nutzung durch Angehörige, welche zur grosselterlichen Parentel gehören und die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind	---	---	---
Unentgeltliche Nutzung durch Familie, Freunde oder Bekannte	---	✓	---
<u>Entgeltliche</u> Nutzung durch Freunde und Bekannte	---	✓	✓
Vermietung gegen Entgelt	---	✓	✓
Dauervermietung gegen Entgelt			
a) Dauermieter ist in Gampel-Bratsch Steuerpflichtig	---	---	---
b) Dauermieter ist nicht in Gampel-Bratsch Steuerpflichtig	✓ Jahrespauschale oder Tagessatz	✓ Jahrespauschale oder Tagessatz	---
Ungenutzt	---	---	---

## **2. Wie hoch sind die Taxen?**

Bei den **Kurtaxen** betragen die Jahrespauschalen CHF 25.00 für Erwachsene und CHF 12.50 für Kinder 6–16 Jahren; die Tagessätze betragen CHF 1.00/ Tag für Erwachsene , CHF 0.50/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

Die **Beherbergungstaxen** betragen CHF 0.50/Tag für Erwachsene, CHF 0.25/Tag für Kinder 6-16 Jahre.

## **3. Wer muss die Taxen bezahlen?**

Die Zahlungspflicht für die Kur- und Beherbergungstaxen liegt beim Vermieter. Es bleibt dem Vermieter überlassen, diese entweder separat oder im Mietpreis inkludiert dem Mieter weiterzubelasten.

## **4. Wie wird die Kurtaxe bezahlt?**

Wer sich bei der Umfrage von Gampel-Bratsch Tourismus für die Abrechnungsvariante mit der Jahrespauschale entschieden hat, erhält jeweils im Dezember eine Rechnung fürs folge Jahr.

Wer sich für die Abrechnung je Tag entschieden hat, erhält im Dezember eine Rechnung über die Anzahl gemeldeten Tage im vergangenen Jahr.

## **5. Was ist die Gästekarte**

Mit der Gästekarte können bestimmte Vergünstigungen in der Region für die Dauer des Aufenthaltes resp. für ein Jahr (1. November bis 31. Oktober) in Anspruch genommen werden. Die Vergünstigungen sind in der Broschüre „Vergünstigungen Gästekarte“ aufgeführt. Die Broschüre ist im Tourismusbüro oder bei der Luftseilbahn Talstation erhältlich.

## **6. Wer hat Anspruch auf eine Gästekarte?**

Grundsätzlich hat jede Person, die Kurtaxen entrichtet, Anspruch auf eine Gästekarte. Dabei erhält jeder Feriengast (Erwachsene, Kinder 6-16 Jahre) eine eigene Gästekarte.

### **7. Ich entrichte die Jahrespauschale. Wie erhalte ich meine Gästekarte?**

Wer die Jahrespauschale wählt (und uns dies bei der Erhebung mitgeteilt hat), erhält die Gästekarte anschliessend automatisch mit der Jahresrechnung beigelegt.

### **8. Ich rechne meine Aufenthalte je Tag ab. Wie erhalte ich meine Gästekarte?**

Werden die Kurtaxen je Tag abgerechnet, meldet der Eigentümer im Voraus eines Aufenthaltes das An- und Abreisedatum (inkl. Namen, Vornamen, Geburtsdatum von jeder Person) an [gaestekarte@gampel-bratsch-tourismus.ch](mailto:gaestekarte@gampel-bratsch-tourismus.ch) oder direkt bei der Luftseilbahn Gampel - Jeizinen. Die bestellten personalisierten Gästekarten werden zum Anreisetag bei der Talstation der LGJ hinterlegt und können dort abgeholt werden.

### **9. Ich vermiete eine Ferienwohnung. Wie erhalten meine Gäste ihre Gästekarte?**

Sie können für Ihre Gäste die Gästekarten via [gaestekarte@gampel-bratsch-tourismus.ch](mailto:gaestekarte@gampel-bratsch-tourismus.ch) oder direkt bei der Luftseilbahn Gampel – Jeizinen bestellen (Angaben pro Gast: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Feriendauer). Die Gästekarten werden zum Anreisetag bei der Talstation der LGJ hinterlegt. Bitte nehmen Sie die Gästemeldung vor der Anreise der Gäste vor, so dass die Gästekarten bei deren Ankunft verfügbar sind.

### **10. Was ist die gesetzliche Basis der Kurtaxen?**

Die Kurtaxen sind eine Steuerabgabe, welche im kantonalen Tourismusgesetz von Art. 17 bis Art. 22 geregelt ist:

#### **4.1 Kurtaxe**

##### **Art. 17 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

<sup>2</sup> Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe. \*

#### **Art. 18** Befreiung

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;
- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten;
- c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe;
- d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind;
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat und die Gemeinden können weitere Fälle der Kurtaxenbefreiung vorsehen. \*

#### **Art. 19** Ansatz

<sup>1</sup> Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er kann je nach Saison variieren. \*

<sup>2</sup> Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können. \*

#### **Art. 20** Ermässigung

<sup>1</sup> Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Ferienlagern, Jugendlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten. Die Gemeinden können weitere Ermässigungsfälle vorsehen. \*

## Art. 21 Erhebungsweise

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe einzukassieren und der Gemeinde oder dem Organ, welchem diese Aufgabe delegiert ist, zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen. Der kurtaxenpflichtige Eigentümer und der Dauermieter haben dieselbe Verpflichtung zur Überweisung. \*

<sup>3</sup> Auf Begehren hin können kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Jahrespauschale darf die gelegentliche Vermietung einschliessen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers pauschal die Anzahl Übernachtungen fest. Die Anzahl Übernachtungen darf die gelegentliche Vermietung einschliessen. \*

<sup>3bis</sup> Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform einschliesslich der gelegentlichen Vermietung. \*

<sup>3ter</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso der Kurtaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen. \*

<sup>4</sup> Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

## Art. 22 Verwendung

<sup>1</sup> Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

<sup>2</sup> Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

## 11. Was ist die gesetzliche Basis der Beherbergungstaxen?

Die Beherbergungstaxen sind eine Steuerabgabe, welche im kantonalen Tourismusgesetz in Art. 23 bis Art. 26 geregelt ist:

### 4.2 Beherbergungstaxe

#### Art. 23 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Eine Beherbergungstaxe wird von allen Beherbergern erhoben, die gegen Entgelt Gäste im Sinne der Artikel 17 und 18 beherbergen.

<sup>2</sup> Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Das Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Beherbergungstaxe, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe. \*

#### Art. 24 Ansatz

<sup>1</sup> Die Beherbergungstaxe darf einen Franken pro Übernachtung nicht übersteigen. \*

<sup>2</sup> Sie wird für Kinder unter sechs Jahren nicht erhoben. Für Kinder zwischen sechs und 16 Jahren und für die Betreiber von Campingplätzen sowie Beherberger von Gästen, für die die Bestimmungen des Artikels 20 zur Anwendung gelangen, wird sie um die Hälfte reduziert.

#### Art. 25 Erhebungsweise

<sup>1</sup> Die Beherbergungstaxe wird je Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Der Beherberger überweist die Beherbergungstaxe an die Gemeinde oder an das Organ, dem diese Aufgabe delegiert ist. \*

<sup>3</sup> Auf Begehren des Beherbergers hin kann die Überweisung der Taxe in Form einer Jahrespauschale erfolgen. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde/n eine Jahrespauschale unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform für die entgeltlichen Übernachtungen fest. \*

<sup>3<sup>bs</sup></sup> Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen örtlichen Belegungsgrades der Beherbergungsform des Gesuchstellers für die entgeltlichen Übernachtungen. \*

<sup>3<sup>br</sup></sup> Die Gemeinde kann das Inkasso der Beherbergungstaxe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen delegieren. \*

<sup>4</sup> Der Artikel 21 Absatz 4 ist sinngemäss für die Beherbergungstaxe anwendbar.

#### Art. 26 Verwendung

<sup>1</sup> Der Ertrag aus der Beherbergungstaxe wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

<sup>2</sup> Er dient der Finanzierung der Tourismuswerbung.

<sup>3</sup> ... \*